

Bezirkshauptmannschaft Ried i.I.
Wa - 99/8 - 1976

Ried i.I., am 18.6.1980

Johann u. Maria Hofinger, Bruckleiten 6,
 Taiskirchen; Benutzung des privaten
 Tagwassers - Quelle in der Gemeinde
 Taiskirchen durch Speisung von 2 Fisch-
 teichen sowie Errichtung der hiezu
 dienenden Anlage; wasserrechtliche
 Bewilligung

Bezirkshauptmannschaft Ried i.I.
 Gebühr von € 3,50
 vorgeschrieben.

B e s c h e i d :

Auf Grund des gegenständlichen Ansuchens fand am 9.6.1980 eine
 mündliche Verhandlung statt.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

S p r u c h :

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

- A) Gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 11 bis 15, 21, 50,
 105, 111, 112 und 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959
 (WRG. 1959), BGBl.Nr. 215, wird den Ehegatten Johann u. Maria
 Hofinger, Bruckleiten 6, Taiskirchen, die Bewilligung erteilt,
- a) zum Zweck der Haltung von Fischen in 2 Teichen die auf den
 Parzellen Nr. 396/2 u. 396/3, KG. Brandstätten, aufgehenden
 Quellen im Ausmaß von 1 l/sec zu benutzen und
 - b) die hiezu dienende Anlage gemäß dem bei der mündlichen Ver-
 handlung vorgelegenen und als solches bezeichneten Projekt
 bzw. der Beschreibung des Vorhabens in der Verhandlungsschrift
 auf den Grundstücken Nr. 396/2 und 396/3, KG. Brandstätten,
 Gemeinde Taiskirchen, zu errichten,
 und zwar nach Maßgabe der in der Verhandlungsschrift unter
 Pkt. 1.) - 5.) umschriebenen Bedingungen, Auflagen und Fristen.
- B) Die Einwendungen der Fischereiberechtigten
 werden gemäß §§ 15 Abs. 1 und 111 WRG. 1959 als unbegründet ab-
 gewiesen.

Bezirkshauptmannschaft Ried i.I.
 Der kommissionellen Erhebung und
 Verhandlung am 17.04.2018 vorgelegen.
 Zl. BHR/WA-2018-23408/12-RI
 vom 01.06.2018.

Für die Bezirkshauptfrau:

Anneliese Riedl e.h.



II. Wasserwirtschaftliche Feststellung:

Gemäß § 55 Abs. 3 WRG. 1959 wird festgestellt, daß diese Bewilligung keiner wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung widerspricht.

III. Kosten des Verfahrens:

Die Bewilligungsinhaber haben binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

- a) gemäß § 77 Abs. 1 AVG. 1950 in Verbindung mit § 3 Z. 1 lit. b der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1975, LGBL.Nr. 74, an Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung am 9.6.1980 einen Betrag von S 360,--
(für 3 Amtsorgane, 2/2 Stunden, à S 60,--)
- b) gemäß § 78 Abs. 1 AVG. 1950 in Verbindung mit TP. 104 b) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBL.Nr. 53, einen Betrag von S 225,--

Gesamtbetrag S 585,--
=====

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 9 Abs. 2 WRG. 1959 bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung der hiezu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Das Ermittlungsverfahren - besonders das Gutachten des Sachverständigen - hat ergeben, daß das gegenständliche Vorhaben bewilligungspflichtig ist, und daß durch die spruchgemäße Bewilligung weder das öffentliche Interesse (§ 105 WRG. 1959) beeinträchtigt wird, noch bestehende Rechte (§ 12 Abs. 2 WRG. 1959) verletzt werden.

Auf die im übrigen zitierten Vorschriften und auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift, die ein ergänzender Bestandteil dieser Begründung ist, wird verwiesen.

Die Fischereiberechtigte in jenem Gewässer (Gehnbach), in das die Überwässer aus der Teichanlage abgeleitet werden, sprach sich bei der mündlichen Verhandlung gegen die Erteilung der wr. Bewilligung aus. Sie begründete diesen Einspruch damit, daß ihrer Meinung nach der Fischteich zu einer Verschlechterung der Qualität des Wassers im fließenden Gewässer führe, was eine Verminderung der Güte als Fischwasser mit sich bringt.

In rechtlicher Hinsicht ist hiezu folgendes auszuführen:

Das WRG. 1959 hat im § 15 Abs. 1 für das Verfahren zur Bewilligung von Wasserbenutzungsrechten (ein solches wurde auch im gegenständlichen Fall durchgeführt) die Parteistellung des Fischereiberechtigten so geregelt, daß dessen Einwendungen nur in der Hinsicht als zulässig erklärt werden, als der Fischereiberechtigte der Behörde die Vorschreibung von Maßnahmen zum Schutze der Fischerei, und zwar nur ganz bestimmte Maßnahmen, vorschlagen kann. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer, der Anlegung von Fischwegen oder Fischrechen sowie der Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von Gerinnen in einer der Fischerei tunlichst unerschädlichen Weise. Diesen Forderungen ist allerdings nur unter der Voraussetzung zu entsprechen, soweit dem angetriebten Vorhaben dadurch keine unverhältnismäßige Erschwernis zugefügt wird. Nur wenn diesen Einwendungen unter dem geschilderten Gesichtspunkt nicht Rechnung getragen werden kann, gebührt dem Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung.

Im vorliegenden Fall werden offenbar Einwendungen erhoben, die die Reinhaltung von Gewässern betreffen. Diese Bedenken sind jedoch nach ha. Auffassung unbegründet. Denn die gegenständliche Anlage ist wohl als Hobbyfischteich zu werten, von der keinesfalls eine Auswirkung im Vorfluter nachweisbar ist. Außerdem hat im Zuge der vorläufigen Überprüfung der beigezogene Amtssachverständige für Biologie ausdrücklich festgehalten, daß sich die Auswirkungen der Teiche auf Grund der Konzeption (geringer Wasserzulauf, relativ kleine Fläche) aus biologischer Sicht sicherlich nur im gering-

fügigen Ausmaß bewegen. Darüberhinaus wurden auch zugunsten der Fischerei Vorschreibungen aufgenommen (Begrenzung des Fischbesatzes, Regelung der Teichentleerung), sodaß deren Interessen nicht beeinträchtigt werden. Da die Einwendungen somit nicht zu Recht erhoben wurden, waren sie als unbegründet abzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden. Die Einholung weiterer Sachverständigengutachten erschien daher nicht erforderlich.

Bei dieser Entscheidung wurde auch berücksichtigt, daß die Ableitung aus dem letzten Teich nicht direkt in den Gohnbach, sondern vorerst über den Teich der Ehegatten Ott erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit Stempelmarken im Betrag von S 70,-- zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann u. Frau Maria Hofinger, Bruckleiten 6, Taiskirchen, unter Anschluß einer Verhandlungsschrift und eines Erlagscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages von S 585,-- sowie S 200,-- Stempelgebühren für 2 Bogen Verhandlungsschrift und 3 Projektsbeilagen,
- 2.) Herrn Franz u. Frau Anna Hangl, Bruckleiten 4, Taiskirchen,
- 3.) Herrn Johann u. Frau Pauline Manzeneder, Bruckleiten 2, Taiskirchen,
- 4.) Frau Kreszenz Danreiter, Rabenberg 11, Tumeltsham,
- 5.) Herrn Josef u. Frau Anna Ott, Bruckleiten 3, Taiskirchen
zu 2.) - 5.) unter Anschluß einer Verhandlungsschrift

Zur Kenntnis:

dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan beim Amt der o.ö. Landesregierung, Linz, zweifach, unter Anschluß von zwei Verhandlungsschriften,